

Denkmalgeschützte Grundstücksmauer

Gebäude Vorhaben

Gebäude Rückbau

Maßstab 1:500

6.2 Im Geltungsbereich sind mindestens 6 standortgerechte Laubbäume – vorzugsweise entsprechend der Artenliste nach 6.4 - zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm, 3xv STU 16-18 cm), Bestandsbäume, die nicht zeichnerisch festgesetzt sind, aber erhalten werden, können hierauf angerechnet werden. Von der sich hieraus

1.4 Die zeichnerisch festgesetzten Traufhöhen (TH) und Gebäudehöhen (OK) dürfen jeweils nicht überschritten werden. Als Traufhöhe gilt in Bezug auf geneigte Dächer der Hauptbaukörper die Höhe am Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Für Flachdächer gilt die Oberkante der Decke des obersten Vollgeschosses. Als Gebäudehöhe (= Firsthöhe) gilt die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt.

In der Summe darf die Anzahl von 13 Wohneinheiten nicht überschritten werden.

für die nach den Außenmaßen der Gebäude zu ermittelnde Vollgeschossfläche.

1.2 Die zeichnerisch festgesetzten Grundflächen GR gelten als Höchstgrenze für die Wohngebäude.

1.3 Die zeichnerisch festgesetzten Geschossflächen GF gelten in Bezug auf die Hauptgebäude als Summe

Textliche Festsetzungen nach BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6

1.1 Im Geltungsbereich ist ausschließlich Wohnnutzung zulässig.

1.5 Von den zeichnerisch festgesetzten Höhenbeschränkungen sind Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie bis zu einer maximalen Aufbauhöhe von 1 m und sonstige untergeordnete und notwen-

dige technische Bauteile bis zu einer maximalen Aufbauhöhe von 2 m ausgenommen.

- 2. Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- 2.1 Ein Vortreten von den zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen ist ausschließlich bei untergeordneten Fassadenabschnitten (wie z.B. Erker) und Gebäudeteilen (wie z.B. Balkone, Vordächer) bis max. 1,50 m Tiefe
- Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Fassadenabschnitte und Gebäudeteile darf in der Summe 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge und 1/5 der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten. 2.2 Im Geltungsbereich dürfen Gebäude ausschließlich in offener Bauweise errichtet werden.
- 2.3 Staffelgeschosse müssen auf allen Seiten mindestens 1,0 m hinter die darunter liegende Außenwand des jeweiligen Baukörpers zurückspringen.
- Dabei sind aneinandergebaute Gebäude wie ein Baukörper zu beurteilen.

3. Garagen und Stellplätze - § 9 (1) Nr. 4 BauGB

- 3.1 Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der Baufenster sowie der hierfür zeichnerisch festgesetzten
- 3.2 Tiefgaragen sind innerhalb der Baufenster sowie der hierfür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

4. Nebenanlagen - § 9 (1) Nr. 4 BauGB

- 4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können außerhalb der durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzten Baufenster nur zugelassen werden, wenn eine maximale Grundfläche von einzeln jeweils 15 m² und in der Summe insgesamt 45 m² nicht überschritten wird.
- Der bestehende denkmalgeschützte Pavillion wird nicht auf diese Grundflächen angerechnet.
- Für die in Satz 1 bezeichneten Anlagen gelten eine maximale Traufhöhe von 3,00 m und eine maximale Gebäudehöhe von 3,50 m.
- 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr.
- 5.1 Bei Gebäuden im Geltungsbereich sind mindestens je eine Nisthilfe für den Gebäudebrüterschutz (z. B. Mauersegler) und ein Kasten für Fledermausquartiere vorzusehen.
- 5.2 Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die den Erhalt der zeichnerisch festgesetzten Bäume und die Einhaltung der artenschutzrechtlich erforderlichen Regelungen während der Bauzeit überwacht und begleitet, sowie die Realisierung der Neupflanzungen kontrolliert.
- 6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- 6.1 In der zeichnerisch festgesetzten Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist eine standortgerechte, einheimische geschlossene Laubhecke - vorzugsweise entsprechend der Artenliste nach 6.4 - zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- ergebenden Anzahl neu zu pflanzender Bäumen müssen mindestens die Hälfte Bäume 1. oder 2. Ordnung sein.
- 6.3 Sämtliche Gehölze der festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.4	Bei allen Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölz-Arten zu verwenden - vorzugs-
	weise entsprechend der folgenden Liste:

Bäume 1. Ordnung Acer platanoides Betula verrucosa Carpinus betulus Platanus x hispanica Quercus cerris Quercus robur Robinia pseudoacacia Sophora japonica Tilia cordata	Spitz-Ahorn Weißbirke Hainbuche Ahornblättrige Platane Zerr-Eiche Stieleiche Robinie Japanischer Schnurbaum Winterlinde	Sträucher Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rosa canina Rosa rubiginosa
Bäume 2. Ordnung		Rubus fruticosus
Acer campestre Acer opalus Acer rubrum Celtis caucasica Corylus colurna Eucommia ulmoides Juglans regia	Feldahorn Schneeballblättriger Ahorn Rotahorn Kaukasischer Zürgelbaum Baumhasel Guttaperchabaum Walnuss	Rubus ideaus Sambucus nigra Sambucus racemosa Viburnum lantana Viburnum opulus Mindestqualität: wie vo
Ostrya carpinifolia Prunus avium Sorbus aucuparia Tilia mandshurica Ulmus pumila	Gemeine Hopfenbuche Vogelkirsche Vogelbeere Mandschurische Linde Sibirische Ulme	Rankpflanzen, z. B. für selbstklimmende Arten Hedera helix Hydrangea petiolaris Parthenocissus quinqu

Felsenbirne

Kornelkirsche

Blumen-Esche

Traubenkirsche

Rotdorn

Weißdorn

Feldahorn

Hainbuche

Liguster

Bäume 3. Ordnung

Amelanchier laevis

Crategus laevigata

Crataegus monogyna

Mindestqualität: Hochstamm,3xv STU 16-18cm

Mindestqualität: 2xv mB. Höhe 100-125 cm

Cornus mas

Fraxinus ornus

Prunus padus

Schnitthecken

Acer campestre

Carpinus betulus

Ligustrum vulgare

Viburnum opulus	gemeiner Schneeball
Mindestqualität: wie vor	
Rankpflanzen, z. B. für Fassa	denbegrünung
selbstklimmende Arten:	
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhorthensie
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Arten, die Rankhilfen benötig	en:
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Campsis radicans	Trompetenwinde
Clematis vitalba	Waldrebe
Humulus lupulus	Gemeiner Hopfen
Lonicera caprifolium	Geisblatt
Lonicera x heckrottii	Geisblatt
Vitis vinifera	Echter Wein
Wisteria sinensis	Blauregen
Mindestqualität: im TB 60-80 bzw. 60/100	

6.5 Bei allen Pflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten. Eine Unterschreitung des in Satz 1 genannten Abstands ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zulässig.

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach HBO

- 7. Gestaltung von Gebäuden, Dächern § 81 (1) Nr. 1 und 2 HBO
- 7.1 Dacheindeckungen mit Materialien, die glänzende Oberflächen erzeugen, sind unzulässig. Anlagen zur Sonnenenergienutzung (Fotovoltaik und Solarthermie) sind hiervon ausgenommen.
- 8. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen § 81 (1) Nr. 3 HBO
- 8.1 Zur Einfriedung des Baugrundstücks sind ausschließlich folgende Bauweisen auch in Kombination zulässig:
 - lebende standortgerechte Laubgehölz-Hecken, vorzugsweise Hainbuche oder Feld-Ahorn
- Holz-Staketenzäune mit senkrechter Gliederung
- Maschendrahtzäume nur in Verbindung mit lebenden Hecken
- 8.2 Die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen beträgt 1,50 m (gilt nicht für die bestehende unter Denkmalschutz stehende Mauer mit Holz-Staketenzaun). Hiervon abweichend kann im Einvernehmen mit den Eigentümern der jeweils betroffenen angrenzenden
- Grundstücke eine höhere Einfriedung bis zu einer Höhe von 2,00 m errichtet werden. 8.3 Wenn die topografischen Verhältnisse es erfordern, kann von den in 8.1 und 8.2 genannten Vorgaben für
- die Gestaltung abgewichen werden. 9. Stellplätze - § 81 (1) Nr. 4 HBO
- 9.1 Im Geltungsbereich sind oberirdische Garagen und überdachte oberirdische Stellplätze unzulässig.
- 9.2 Die Flächen der Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.

10 Begrünung von baulichen Anlagen - § 81 (1) Nr. 5 HBO

- 10.1 Flachdächer und flach geneigte Dächer sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen, die dauerhaft zu erhalten ist. Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 10 cm, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 4 cm betragen.
- Flächen für technische Aufbauten sind von der Pflicht zur Dachbegrünung ausgenommen, wenn eine Dachbegrünung in diesen Bereichen technisch nicht möglich ist.
- 10.2 Die nicht durch Hochbauten überdeckten Abdeckungen von Tiefgaragen sind als begehbare und/oder nutzbare Freifläche auszubilden. Hiervon ist mindestens 75 % als Vegetationsfläche herzustellen. Die Dicke der Vegetationstragschicht (durchwurzelbare Schicht) muss im Mittel mindestens 40 cm, bei Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 25 cm betragen.
- 10.3 Von den Festsetzungen 10.1 und 10.2 ausgenommen sind Vordächer, Glasflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Flächen, die als Dachterrassen genutzt werden.

Die Größe der Dachterrassen ist auf maximal 35 % der Dachfläche des jeweiligen Baukörpers zu begren-

- 10.4 Geschlossene Fassadenflächen des Untergeschosses sind ab einer Fläche von 15 m² bei einer Länge von
- mindestens 5 m mit rankenden oder selbstklimmenden Pflanzen gemäß Pflanzenliste aus Punkt 5.4 zu begrünen.

11. Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen - § 81 (1) Nr. 5 HBO

- 11.1 Mindestens 50 % der nicht überbauten (durch Gebäude überdeckten) Grundstücksfläche sind gärtnerisch zu gestalten bzw. als offene Vegetationsfläche (z.B. Rasen-/Wiesenfläche) herzustellen. Die Abdeckung der Vegetationsflächen mit Schotter oder Kies ist unzulässig.
- 11.2 Die befestigten Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen. Hiervon ausgenommen sind Flächen, die wegen ihrer funktionalen Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern oder / und wegen ihrer Nutzung eine potenzielle Gefährdung für Boden, Natur und Landschaft darstellen.
- 11.3 Im Grundstücksteil westlich der Hauszugänge des westlichen Gebäudes sind nur Wege ohne Unterbau zulässig.
- 11.4 Die auf den privaten Grundstücken liegenden Flächen zur Aufnahme von Wertstoff- und Abfallbehältern sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht direkt einsehbar sind.

Hinweise

Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

- Eingriffe in den Boden sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor
- Heilquellenschutzgebiet
 - Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 innere Zone des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3'.

Kornelkirsche

roter Hartriegel

Pfaffenhütchen

Heckenkirsche

Haselnuss

Weißdorn

Hundsrose Weinrose Brombeere

Himbeere

schwarzer Holunder

Traubenholunder

wolliger Schneeball

- Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 (5) BNatSchG, § 44 (1) BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) ist die Rodung von Gehölzen für die Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Darüber hinaus sind alle Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen
- Es wird empfohlen, die Artenschutzuntersuchung mit zeitlichem Vorlauf vor der Baufeldräumung vorzusehen, da bei positivem Befund eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere zu organisieren und erst danach eine Gehölzfällung zulässig ist. Dies kann im Einzelfall auch eine Verzögerung der Baumaßnahme
- Nur so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.d. § 44 (1) BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.
- Denkmalschutz
- Die Mauer mit integriertem Pavillion im Osten und Nordosten des Geltungsbereichs gehört zu der als Kulturdenkmal nach § 2 (2) HDSchG ausgewiesenen Anlage 'Klinikstraße 16/16a – Paracelsus-Elena-Klinik, ehem. Landsitz von Strombeck'.
- Abwassersatzung und Abwasserströme
- Für die Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben müssen die Abwasserströme auf dem Grundstück in Schmutzund Regenwasser getrennt werden. Der weitere Anschluss hat dann an die Mischwasserkanalisation in der Straße "An den Rehwiesen" zu erfolgen.
- Stellplatzsatzung
 - Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in der jeweils gültigen Fassung.
- Baumschutzsatzung
- Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
- 'Kunstwerk 7000 Eichen'
- Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem 'Kunstwerk 7000 Eichen' betroffen.
- Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen-Telekom-Technik GmbH, Am Fieseler Werk 19-23, 34253 Lohfelden, so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich an-
- 10. Der geplante Rückbau der vorhandenen Wohngebäude ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 32.1 "Abfallwirtschaft", durchzuführen.

- 11. In der Abbruch- und in der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu beachten.
- 12. Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m sicher zu stellen. Der Löschwasserbedarf beträgt .96 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden.
 - Zur schnellen Orientierung der Einsatzkräfte ist die Grundstückszufahrt dauerhaft und gut sichtbar mit einem Straßennamenschild zu kennzeichnen, das zusätzlich mit den Hausnummern der von dort aus zu
- Bei der Begrünung und Bepflanzung der Grundstücke ist im Falle der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr zu gewährleisten, dass Stellflächen für Feuerwehrleitern (tragbare Leitern oder Feuerwehrdrehleiter) vor den entsprechenden Fenstern der Nutzungseinheiten dauerhaft
- 13. Anpassungsarbeiten (Kreuzungsbereiche, Gehweganpassungen, Bordabsenkungen etc.), die zur Erschließung des Gebietes an öffentliche Verkehrsflächen notwendig werden, sind im Vorfeld beim Straßenbaulastträger zu beantragen. Hier ist zu klären, ob das Gebiet durch die Stadt oder einen Bauträger entwickelt wird. Im letzteren Fall sind die Kosten für Anpassungsarbeiten an das derzeitige Straßennetz durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.
- 14 Bei Aufgrabungen im Wurzelbereich im Zuge der Bauausführung sind zum Schutz des Wurzelraumes betroffener Bäume geeignete Maßnahmen (z. B. Wurzelvorhang) vorzusehen, die das Austrocknen, Beschädigen und Absterben der zu erhaltenden Wurzeln verhindern und die Neubildung von Wurzeln fördern. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftsgestaltung, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) in der aktuellen Fassung sind zu beachten.
- 15. Der Umfang der festgesetzten ökologischen Baubegleitung ist bereits vor Abbruch der bestehenden Gebäude mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und soll auch die betroffenen Bäume auf den Nachbargrundstücken umfassen.

Rechtsgrundlagen

Anderungsvermerke

Änderungen für erneute Offenlegung

Änderungen Satzungsbeschluss

Änderung / Bemerkung:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011(GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294). Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I

S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

19.07.2016

01.06.2016

20.09.2016

Datum:

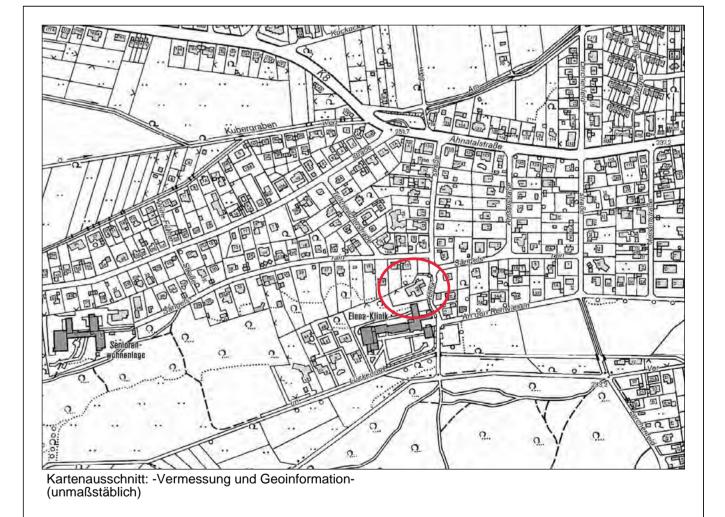
C. Heckroth

C. Heckroth

C. Heckroth

durch:

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrunde- legung der Liegenschaftskarte entstehenden Kartenwerk durch das Ingenieurbüro für Vermessungstechnik und Geoinformation Dirk Freund, Hans-Römhild-Straße 26A, 34128 Kassel	Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeich- nungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Lieger schaftskatasters nach dem Stand vom 01.09.2017 übereinstimmen (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr.2 H
Kassel, 01.09.2017 Vermessungsbüro	Hofgeismar, 01.09.2017 Amt für Bodenmanagement Korbach Außenstelle Hofgeismar Manteuffel-Anlage 4, 34369 Hofgeismar
gez. Freund Vermessungsingenieur	gez. Bolle
Aufgestellt,	Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Ausleg beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 Bauß am 23.01.2017.
Kassel, 17.01.2017	Kassel, 08.02.2017
Der Magistrat Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Die Stadtverordnetenversammlung
gez. Nolda gez. Mohr Stadtbaurat Amtsleiter	gez. Friedrich Stadtverordnetenvorsteherin
Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 06.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017 .	Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 u BauGB vom 06.02.2017 bis einschließlich 08.03.201 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. (vom 27.01.2017).
Kassel,13.02.2017	Kassel 13.03.2017,
Der Magistrat	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
gez. Nolda	
Stadtbaurat	gez. Lindemann Technischer Angestellter
Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich 30.06.2017 .	Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.06.2017 bis einschließlich 30.06.201 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt-gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom 09.06.2017.
Kassel, 12.06.2017	Kassel, 24.07.2017
Der Magistrat	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
gez. Nolda Stadtbaurat	gez. Lindemann Technischer Angestellter
Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Fest- setzungen wurde am 25.09.2017 von der Stadtverord- netenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Ausfertigung Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnur und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Kassel, 17.10.2017	Kassal 24 10 2017
Die Stadtverordnetenversammlung	Kassel, 24.10.2017 Der Magistrat
gez. Friedrich Stadtverordnetenvorsteherin	gez. Geselle Oberbürgermeister
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 054 vom 15.12.2017 Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel, 24.10.2017	Kassel, 02.01.2018
Der Magistrat	Der Magistrat
gez. Geselle Oberbürgermeister	gez. Nolda Stadtbaurat



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. IV/9 der Stadt Kassel 'Klinikstraße 16A'

Maßstab 1 : 500

Datum: 19. Juli 2017

Kasse

documenta Stadt

<u>Planverfasser:</u>

BAS Büro für Architektur und Stadtplanung Holger Möller Dipl.-Ing., Architekt Stadtplaner und

Stadtplanung, und Denkmalschutz Städtebauarchitekt

Querallee 43 34119 Kassel Tel.: 0561 / 7880870 mail@bas-kassel.com